

GVO freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten

Kurzzusammenfassung

Die Frage der Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion mit einem großflächigen GVO-Anbau ist seit langem ungelöst. Diese Thematik ist deshalb zu einem Schwerpunktthema in der EU-Politik geworden, wie der Kommunikation der EU vom Jänner 2002 zu entnehmen ist.

Experimentell gemessene Pollenreichweiten mit männlich sterilen Rapspflanzen von bis zu 4 km, sowie die durchschnittliche Bienenflugdistanz um einen Bienenstock von 2 km (= 4 km im Durchmesser) zeigen deutlich das Fremdbefruchtungspotential über große Distanzen. Obwohl in diesen Reichweiten die Wahrscheinlichkeit einer Befruchtung sehr gering ist, ist sie dennoch nicht völlig auszuschließen. Ein Schutzradius von 4 km stellt aus Sicht des Autors deshalb einen guten Sicherheitsabstand dar um Fremdbefruchtungsraten mit GVO-Pollen unter einem Niveau von 0,1 % zu halten. Von anderen Autoren werden jedoch z.T. deutlich geringere Distanzen empfohlen, wie wohl für männlich sterile Rapsorten die meisten Autoren eingestehen (ohne detaillierte Zahlenangaben zu machen), dass deutlich größere, bis einige Kilometer reichende Schutzzonen erforderlich wären, um das Fremdbefruchtungspotential unter 0,1 % zu halten.

Ein biologisches Containment durch Verhinderung des Pollenfluges und andere Maßnahmen ist nach dem derzeitigen Forschungsstand noch zu unausgereift, um die Frage der Koexistenz lösen zu können. Ob und wann solche Ansätze erfolgreich sein werden, ist offen. Deshalb sind Maßnahmen, die auf Sicherheitsabständen beruhen, der derzeit einzige Weg, um Kontaminationen wirksam zu verhindern. Mit Sicherheitsabständen von 4 km ist in der kleinstrukturierten Landwirtschaft Österreichs die Frage der Koexistenz nicht mehr durch Anbaumanagementmaßnahmen zu lösen. Doch auch bei 1 km Sicherheitsabstand braucht es Lösungen, die kompakte zusammenhängende Regionen (GVO-freie Zonen) schaffen. Die Schaffung solcher GVO-freien Zonen ist sowohl durch hoheitliche Ausweisung von Gebieten als auch durch die hoheitliche Festsetzung von Rahmenbedingungen – nach denen GVO-Zonen beantragt werden können – möglich. Ein förderungspolitischer Ansatz benötigt zusätzlich hoheitliche Absicherungsmaßnahmen, da auch schon kleine verstreute GVO Flächen großflächig GVO-freien Anbau kontaminieren können. Die Ausweisung von GVO-freien Zonen und die damit implizit verbundene Schaffung von GVO-Zonen zählt sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben in der komplexen Thematik der Koexistenz. Es jedoch zu bedenken, dass jeder Ansatz (auch die Nulloption) das Prinzip der Wahlfreiheit für Wirtschaftakteure (principle of freedom of choice for economic operators) verletzt.

Im Rahmen dieser Studie wurden drei Szenarien („Keine Regelung“, „Neutrale Position“ und „GVO-freie Zone Österreich“) diskutiert. Ohne spezifische Regelungen wird es kurzfristig zu starken ökonomischen Einbußen des Ökologischen Landbaus bzw.

einer konventionellen GVO-freien Produktionsweise kommen. Mittelfristig kommt die Produktion des Ökologischen Landbaus bzw. die konventionelle GVO-freie Produktion (wenn GVO-Grassorten nicht zugelassen werden, dann zumindest in den Ackerbaugebieten) völlig zum Erliegen. In der „Neutralen Position – kleine bis mittelgroße GVO-freie Zonen“ ist der zentrale Anknüpfungspunkt, wie viel der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor GVO-Kontamination geschützt werden soll. Die Art und Weise Ausweisung von GVO-freie Zonen und damit die implizite Ausweisung von Zonen in denen GVO-Anbau erlaubt ist, zählt sicherlich zu den schwierigsten Problemen dieses Szenarios. Eine GVO-freie Zone Österreich hätte im Gegensatz zu den anderen Szenarien den Vorteil, dass nach wie vor alle Optionen offen bleiben, und dass Kosten für das Monitoring von GVOs (case-specific und general surveillance) eingespart würden.

Neben der Frage nach der Art und Weise der Implementierung von GVO-freien Zonen ist auch für eine kontinuierliche Überwachung zu sorgen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass im Falle einer österreichweiten GVO-freien Zone die Überwachung von GVOs im Rahmen der von der EU-Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Monitorings von GVO entfallen würde.

Eine GVO-freie Zone Österreich ist aus ökologischer Sicht zu begrüßen, da der Anbau von GVO neben den bisherigen Pestizidbelastungen nur eine zusätzliche Belastung von synthetischen Genkonstrukten bedeutet. Bei den zur Zeit angebotenen GVO-Sorten ist in Österreich mit keinen Pestizideinsparungen zu rechnen. Im Falle der Herbizidresistenz dürften sogar, nachdem mittlerweile einige resistente Unkräuter und mehrfachresistenter Durchwuchs auftreten, sogar etwas mehr Pestizide als zuvor eingesetzt werden. Daneben führen GVOs, die sich mit der Wildflora kreuzen können, zu persistenten Belastungen (mehrere Jahrhunderte/Jahrtausende) von Wildpflanzen mit synthetischen Genen. Aus Sicht des vorbeugenden Umweltschutzes sind solche GVOs vollständig von der Zulassung auszuschließen. Denn sollte sich nachträglich die Risikobewertung als falsch und das synthetische Gen doch als umweltschädigend herausstellen, so können die synthetischen Gene nicht mehr zurückgeholt werden. Die Geschichte der Pflanzenschutzmittelzulassung zeigt, dass die Wissenschaft schon einige Male das Schadenspotential persistenter Stoffe in einer ersten Analyse völlig falsch eingeschätzt hat (DDT; FCKW; Methylobromid, Asbest, etc.).

Neben einer ökologischen Sinnhaftigkeit einer österreichweiten GVO-freien Zone ist diese wahrscheinlich auch der ökonomisch sinnvollere Weg von zwei schwierigen Wegen in einer mehr und mehr liberalisierten Landwirtschaft. So setzt etwa die RWA in Österreich anstatt auf die Produktion von Massenware auf eine kontrolliert gentechnikfreie Maisproduktion mit dem Versuch möglichst geschlossene GVO-freie Anbaugebiete zu etablieren.

In jedem Fall sollte bis zur Klärung der Frage der Koexistenz der Anbau von GVOs untersagt werden, da eine Rückumstellung nur im Rahmen langer (ökonomisch ungünstiger) Umstellungszeiten erfolgen könnte.